

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Marz vom 22.01.2024 über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer.

Gemäß § 27 Bundesgesetz vom 13. Juli 1955 über die Grundsteuer (Grundsteuergesetz 1955), BGBl. Nr. 149/1955 idgF. und § 17 Abs. 1 Finanzausgleichsgesetz 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 idgF, wird verordnet:

§ 1

Für die Berechnung des Jahresbetrages der Grundsteuer wird der Hundertsatz (Hebesatz) des Steuermessbetrages oder des auf die Gemeinde entfallenden Teiles des Steuermessbetrages wie folgt festgelegt:

1. Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 500 v.H
2. Grundsteuer für sonstige Grundstücke (Grundsteuer B) 500 v.H.

§ 2

Die Höhe der Grundsteuer ergibt sich aus dem mit dem Grundsteuermessbetrag vervielfachten Hebesatz.

§ 3

Die Grundsteuer wird am 15. Feber, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig. Abweichend hievon wird die Grundsteuer am 15. Mai mit ihrem Jahresbetrag fällig, wenn dieser € 75,00 nicht übersteigt.

§ 4

Diese Verordnung tritt rückwirkend mit 1.1.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 16.01.2017 des Gemeinderates der Gemeinde Marz betreffend die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer außer Kraft.

Angeschlagen am 12.02.2024
abgenommen am 27.02.2024
Der Bürgermeister:

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:



WHR DI Gerald Hüller